



HVBG

HVBG-Info 13/1992 vom 27.05.1992, S. 1192 - 1193, DOK 754.1/017-OLG

**Haftungsausschluß (§§ 636 Abs. 1, 637 RVO) bei
Gefälligkeitsarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb eines
Verwandten - Urteil des OLG München vom 14.09.1990 - 14 U 115/90**

Haftungsausschluß (§§ 636 Abs. 1 Satz 1, 637 RVO) bei
Gefälligkeitsarbeiten (§ 539 Abs. 2 RVO) im landwirtschaftlichen
Betrieb eines Verwandten;

hier: Urteil des OLG München vom 14.09.1990 - 14 U 115/90 -

Das Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 14.9.1990
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Auch wer einem Verwandten aus Gefälligkeit bei der Heuernte
hilft, ist eine arbeitnehmerähnliche Person im Sinne von § 539
Abs. 2 RVO, für die der Haftungsausschluß der §§ 636, 637 RVO
gilt.